

Schlussfolgerung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

D) *Schlußfolgerung*

Die überwiegende Mehrzahl der besprochenen Formulare stellt Musterbeispiele für Schriftstücke dar, die der Offizial in seiner Eigenschaft als Vorsteher des geistlichen Gerichts ausgefertigt hat. Sie sind in erster Linie an die Ortsgeistlichen und dessen Stellvertreter, gelegentlich auch an geschworene Notare und manchmal zudem noch an die Allgemeinheit gerichtet, niemals aber an die betroffenen Parteien selbst. Insofern handelt es sich in den meisten Fällen um Anweisungen in Briefform zuhanden der Empfänger, gegenüber den Parteien das Nötige zu veranlassen. Damit ist aber gesagt, daß diese Briefe zum Schriftgut gehören, das der Verwaltung für die Durchführung des internen Geschäftsbetriebes dient und deshalb quellenkundlich hauptsächlich den Akten zuzurechnen ist. Dies ist der Ausgangspunkt für die Besprechung der inneren Merkmale.

4. KAPITEL

DIE INNEREN MERKMALE DER OFFIZIALATSFORMULARE

Die inhaltliche Betrachtung des Formularbuches hat ergeben, daß die Musterbeispiele quellenkundlich verschiedenen Gattungen angehören. Abgesehen von den nicht-diplomatischen Texten¹ finden sich grundsätzlich Urkunden und Akten. Das Kriterium für die Unterscheidung dieser beiden Arten von Dokumenten liegt in ihrer Rechtserheblichkeit, insofern als eine Urkunde nach der Definition von Th. Sickel «eine schriftliche, in entsprechende Form gekleidete Erklärung über Gegenstände oder Vorgänge rechtlicher Natur»² ist, die deklaratorischen oder dispositiven Wert hat und deshalb für sich allein bestehen und verstanden werden kann, während das Aktenschriftstück «nur im Zusammen-

¹ Nr. 68, 147.

² TH. SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et narrata* I, Wien 1867, p. 1; cf. auch H. BRESSLAU, *Handbuch* I p. 1; J. FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*, p. 60; O. REDLICH, *Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre*, München und Berlin, 1907, p. 18; R. HEUBERGER, *Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, in: *Grundriß der Geschichtswissenschaften*, hrsg. Aloys Meister, Reihe I, Abt. 2a, Leipzig/Berlin 1921, p. 2.